

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 30. Dezember 1992

288. Stück

-
841. Verordnung: Änderung der Futtermittelverordnung 1976
842. Verordnung: Änderung der Verordnung über die gemäß § 11 des Saatgutgesetzes 1937 zu entrichtende Plombierungsgebühr
843. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Untersuchungsgebühren nach dem Düngemittelgesetz
844. Verordnung: Änderung der Verordnung über den Gebührentarif nach dem Futtermittelgesetz
845. Verordnung: Änderung der Verordnung über den Gebührentarif für Untersuchungen nach dem Pflanzenschutzgesetz
846. Verordnung: Änderung des Pflanzenschutzmittel-Gebührentarifs
-

841. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Futtermittelverordnung 1976 geändert wird

Auf Grund des § 4 des Futtermittelgesetzes, BGBl. Nr. 97/1952, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 396/1991, wird verordnet:

Die Futtermittelverordnung 1976, BGBl. Nr. 28/1977, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 156/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im § 51 entfällt der Absatz 4.
2. Teil II der Anlage wird wie folgt geändert:

In Spalte 4 der Verwendungszwecke 01.01, 01.02, 01.03, 01.07, 01.08, 01.09, 02.01, 02.02, 02.03, 02.04, 02.05, 02.06, 03.06, 03.07, 06.02, 06.03 entfällt jeweils die Wortfolge „1) siehe § 51 Abs. 4“.

Fischler

842. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Verordnung über die gemäß § 11 des Saatgutgesetzes 1937 zu entrichtende Plombierungsgebühr geändert wird

Auf Grund des § 11 des Saatgutgesetzes 1937, BGBl. Nr. 236, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 230/1982, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die gemäß § 11 des

Saatgutgesetzes 1937 zu entrichtende Plombierungsgebühr, BGBl. Nr. 220/1986, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 648/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Ein Punkt der in den Anlagen A, B und C angeführten Tarife entspricht einem Betrag von 12,10 S.“

2. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a. Bei der Verrechnung der Gebühren ist die Endsumme auf einen vollen Schillingbetrag abzurunden oder aufzurunden. Hierbei werden Beträge bis einschließlich 49 Groschen abgerundet, Beträge ab 50 Groschen aufgerundet.“

3. Im § 5 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“.

4. Dem § 5 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die §§ 1 Abs. 3 und 1 a in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 842/1992 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

Fischler

843. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Verordnung über die Untersuchungsgebühren nach dem Düngemittelgesetz geändert wird

Auf Grund des § 28 des Düngemittelgesetzes, BGBl. Nr. 488/1985, in der Fassung des Bundesge-

setzes BGBl. Nr. 360/1989 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 66/1986, zuletzt geändert durch Verordnung BGBl. Nr. 642/1991 über die Untersuchungsgebühren nach dem Düngemittelgesetz, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Ein Punkt der im Abs. 1 genannten Gebühren entspricht einem Betrag von 12,10 S.“

2. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a. Bei der Verrechnung der Gebühren ist die Endsumme auf einen vollen Schillingbetrag abzurunden oder aufzurunden. Hierbei werden Beträge bis einschließlich 49 Groschen abgerundet, Beträge ab 50 Groschen aufgerundet.“

3. Nach § 4 wird folgender § 5 angefügt:

„§ 5. Die §§ 1 Abs. 2 und 1 a in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 843/1992 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

Fischler

844. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Verordnung über den Gebührentarif nach dem Futtermittelgesetz geändert wird

Auf Grund des § 14 in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 2 und 12 Abs. 3 des Futtermittelgesetzes, BGBl. Nr. 97/1952, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 396/1991, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 217/1986, zuletzt geändert durch Verordnung BGBl. Nr. 643/1991 über den Gebührentarif nach dem Futtermittelgesetz, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Ein Punkt der in den Anlagen A und B und in § 2 angeführten Gebühren entspricht einem Betrag von 12,10 S.“

2. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a. Bei der Verrechnung der Gebühren ist die Endsumme auf einen vollen Schillingbetrag abzurunden oder aufzurunden. Hierbei werden Beträge bis einschließlich 49 Groschen abgerundet, Beträge ab 50 Groschen aufgerundet.“

3. Im § 6 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“.

4. Dem § 6 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die §§ 1 Abs. 2 und 1 a in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 844/1992 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

Fischler

845. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Verordnung über den Gebührentarif für Untersuchungen nach dem Pflanzenschutzgesetz geändert wird

Auf Grund des § 9 Abs. 3 und 4 des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 124/1948, zuletzt geändert durch das Pflanzenschutzmittelgesetz, BGBl. Nr. 476/1990, und des § 46 Abs. 1 lit. a des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 576/1987, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über den Gebührentarif für Untersuchungen nach dem Pflanzenschutzgesetz, BGBl. Nr. 401/1991, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 647/1991 wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2. Ein Punkt der in der Anlage und im § 1 Abs. 2 festgesetzten Gebühren entspricht einem Betrag von 12,10 S.“

2. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a. Bei der Verrechnung der Gebühren ist die Endsumme auf einen vollen Schillingbetrag abzurunden oder aufzurunden. Hierbei werden Beträge bis einschließlich 49 Groschen abgerundet, Beträge ab 50 Groschen aufgerundet.“

3. In § 8 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“.

4. Dem § 8 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die §§ 2 und 2 a in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 845/1992 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

Fischler

846. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der der Pflanzenschutzmittel-Gebührentarif geändert wird

Auf Grund des § 29 und des § 38 Abs. 1 Z 5 des Pflanzenschutzmittelgesetzes — PMG, BGBl. Nr. 476/1990, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und, soweit es sich um Untersuchungs- und Begutachtungsgebühren handelt, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über den Gebührentarif für Untersuchungen, Begutachtungen und Veröffentlichungen nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz — PMG (Pflanzenschutzmittel-Gebührentarif), BGBl. Nr. 670/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 9 lautet:

„§ 9. Ein Punkt der im § 2 Abs. 2, im § 8 und in den Anlagen A, B, C und D festgesetzten Gebühren entspricht einem Betrag von 12,10 S.“

2. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a. Bei der Verrechnung der Gebühren ist die Endsumme auf einen vollen Schillingbetrag abzurunden oder aufzurunden. Hierbei werden Beträge bis einschließlich 49 Groschen abgerundet, Beträge ab 50 Groschen aufgerundet.“

3. Im § 11 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“.

4. Dem § 11 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die §§ 9 und 9 a in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 846/1992 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

Fischler



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 226,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 326,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.